

Stand: 04.01.2012

Entwurf

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 14 - „Wulbecktal“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wulbecktal“ (LSG-H 14) in den Städten Burgdorf und Burgwedel

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), in Verbindung mit §§ 19, 31 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26.02.2010, S. 104) und § 161 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Städte Burgdorf und Burgwedel liegende Landschaftsteil „Wulbecktal“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 10.000 und einer Übersichtskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt. Die äußere Seite der Übersichtskarte ist die Grenze. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Städten Burgdorf und Burgwedel und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet „Wulbecktal“ umfasst die Niederung der Wulbeck sowie die angrenzende Geestlandschaft zwischen der Regionengrenze im Norden und der Landesstraße 383 zwischen Schillerslage und Oldhorst im Süden. Im Nordwesten setzt sich die Niederungslandschaft im Landschaftsschutzgebiet „Hasbruch“, im Süden im Landschaftsschutzgebiet „Oldhorster Moor“ fort. Das Landschaftsschutzgebiet reicht nach Westen an die Ortslage von Engensen sowie an die Siedlung „Lahberg“, nach Osten an den Ortsteil Ramlingen heran.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.549,2 ha. Davon entfallen 944,6 ha auf das Gebiet der Stadt Burgdorf und 1.604,6 ha auf das Gebiet der Stadt Burgwedel.

§ 2

Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich des Übergangs der Hannoverschen Moorgeest in die Untere Aller-Talsandebene, in den Naturräumen Warmbüchener Geest, Burgwedeler Geest sowie Celler Moor- und Bruchland. Die flachwellige Geestlandschaft wird von Süden

nach Nordwesten von der Wulbeck, einem rechten Nebenbach der Wietze, durchflossen, die im Oldhorster Moor entsteht und sich im nordwestlich angrenzenden Hasbruch fortsetzt. Die Wulbeck ist zwar überwiegend begründet worden, das ursprüngliche mäandrierende Bachbett ist aber in zwei Teilbereichen (in Höhe Engensen und unterhalb „Lahberg“) noch ausgeprägt. Die Wulbeck ist als Hauptgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems mit Priorität für eine Renaturierung vorgesehen. Sie ist für Fische durchgängig passierbar, fällt aber gelegentlich abschnittsweise trocken, wofür auch natürliche Bachschwinden verantwortlich sind.

Die Wulbeck bildet keine klar abgrenzbare Niederung aus, sie verknüpft aber unterschiedlich breite Randbereiche mit feuchten Standortverhältnissen. Randlich der Niederung steigt das Gelände an und bildet flache Kuppen aus, wie z.B. westlich von Ramlingen. Mit Schwerpunkt im Waldbereich „Armbusch“ und östlich von „Lahberg“ sind in der Nachkriegszeit Flugsanddünen aufgeweht worden.

Am Oberlauf der Wulbeck herrschen von Natur aus grundwasserbeeinflusste Gley-Böden vor. Sie werden an mehreren Stellen kleinflächig von Niedermoorböden unterbrochen. In Höhe von Engensen kommt als landweit seltener Bodentyp ein Gley mit Niedermoorauflage vor. Nördlich von Ramlingen und zu den Randlagen hin herrschen Podsole, Gley-Podsole und Podsol-Braunerden vor. Das an der Nordgrenze gelegene Große Moor ist ein durch bäuerlichen Torfstich geprägtes Hochmoor, das sich aufgrund von Entwässerung ganz überwiegend als Birken-Kiefern-Moorwald darstellt.

Das Landschaftsschutzgebiet ist überwiegend geprägt durch großflächige Wälder, die zu meist von der Kiefer aufgebaut werden. Naturnahe Eichen-Buchen- und Eichen-Birken-Bestände finden sich nur sehr kleinflächig (z.B. im Waldstreifen am östlichen Ortsrand von Engensen sowie am Ostufer der Wulbeck in Höhe Engensen). An dem Bach haben sich teilweise und eher kleinflächig Erlenbrücher und Erlen-Eschen-Wälder der Tahiederungen erhalten. Die Wälder stocken zu großen Teilen auf alten historischen Waldstandorten, so im Bereich „Armbusch“, östlich Lahberg und im Imkergehege bei Ramlingen. Auch zwischen Engensen und Olze liegen mehrere Bereiche mit historischen Waldstandorten.

Die ausgedehnten, weitgehend ungestörten Wälder sind Lebensräume von Tierarten, die die Nähe des Menschen meiden, wie Schwarzstorch und Rotwild.

Teilweise öffnet sich das Landschaftsbild und die Wulbeck fließt durch Grünlandgebiete, so in den Bereichen „Gartenwiesen“ und „Bennwiesen“ im Süden des Gebietes, im „Mühlenmoor“ in Höhe Engensen, in den Bereichen „Weilhorn/ Stuken“ und „Neue Wiesen“ bei Ramlingen sowie in den „Allerhoopsiesen“ im Norden des Gebietes. Diese traditionellen Wiesengebiete werden heute zu einem beträchtlichen Anteil als Maisacker genutzt. Es haben sich aber Reste von Grünlandnutzung erhalten und die offenen Bereiche sind vielfach durch Hecken, kleine Wäldchen und Einzelbäume gegliedert. Nur kleinflächig und vereinzelt finden sich noch Feucht- und Nassgrünland, etwas häufiger sind nicht genutzte Niedermoorreste und Sumpflandvegetation sowie Sumpf- und Moorgebüsch anzutreffen. Hierbei handelt es sich um besonders geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG.

An der Wulbeck wurden in der Vergangenheit eine Reihe von Kleingewässern angelegt, die überwiegend als Fischteiche genutzt werden oder wurden. So fern sie sich aus dem Oberflächenwasser speisen, können sie ein Problem für die Wasserführung der Wulbeck darstellen. Einige von ihnen haben sich naturgemäß entwickelt und stellen heute einen wertvollen Lebensraum dar, z.B. für Libellen und Amphibien.

Sandheiden und Magerrasen haben sich nur sehr kleinflächig erhalten. Sie finden sich vor allem in Schneisen und an Wegen innerhalb der Kiefernforste, z.B. südöstlich von Engensen am „Neuen Sandgehege“.

Das Wulbecktal hat Bedeutung für die Trinkwasserförderung in der Region Hannover, weil es

die Einzugsgebiete der Wasserwerke Ramlingen und Wettmar darstellt.

Das westlich des Golfplatzes Ehlershausen liegende „Imkergehege“ ist ein kulturhistorisch wertvoller Bereich, der an dem umgebenden Wall noch gut erkennbar ist.

Das Wulbecktal stellt insgesamt einen Naherholungsraum dar, der Möglichkeiten zum Wandern und Spaziergehen, Radfahren und Reiten sowie zum ungestörten Naturgenuss und Landschaftserleben bietet.

(2) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist:

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Dazu gehören:

- 1.1 der Erhalt und die naturentsprechende Entwicklung der das Gebiet durchfließenden Wulbeck mit ihren Ufern und Auen, mit einer ausreichenden Wasserführung, einer naturnahen Dynamik und Gewässergestalt, mit einer guten Wasserqualität sowie der typischen an sie gebundenen Lebensgemeinschaften; angestrebt wird auch eine Verringerung des Eintrags von Stoffen und Sedimenten von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Fischteichen,
- 1.2 der Erhalt und die Förderung von Grünland, insbesondere auf den Standorten mit hohem Wasserstand, im Überschwemmungsgebiet an der Wulbeck sowie auf Hoch- und Niedermoorböden,
- 1.3 der Erhalt und die Schonung der Waldgebiete einschließlich der Waldränder,
- 1.4 die Förderung und die Entwicklung von standortgerechten natürlichen Waldgesellschaften, z.B. durch Unterpflanzung der Kiefernforsten mit Buche und Stiel- oder Traubeneiche,
- 1.5 Erhalt der natürlichen Laubwaldgesellschaften wie Erlenbruch- und -sumpfwälder sowie bodensaure Eichen- und Buchenwälder;
- 1.6 die Förderung gehölzfreier Hochmoorstadien und naturentsprechender Wasserstände im „Großen Moor“;
- 1.7 der Erhalt und die Entwicklung der die unbewaldete Landschaft gliedernden Gehölze wie die kleinen Wäldchen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume mit der darauf angewiesenen Tierwelt und den darin vorkommenden gebietsreimischen Gehölzarten,
- 1.8 der Erhalt einer durch feuchte, kleinflächig auch nasse Standortverhältnisse geprägten Niederungslandschaft beidseits der Wulbeck mit den charakteristischen grundwasserbeeinflussten Böden,
- 1.9 der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes wild lebender Pflanzen und Tiere, dazu zählen auch die unterschiedlich ausgeprägten Typen extensiv genutzten Dauergrünlands, die Moor- und Sumpfbiotope, die naturnahen Teiche und Tümpel sowie die Reste von Sandheide und Magerrasen,
- 1.10 der Erhalt und die Förderung von Dauervegetation zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen,
- 1.11 der Erhalt der Binnendünen als besondere geomorphologische Erscheinungen,
- 1.12 der Erhalt des Gleys mit Erd-Niedermoorauflage im Bereich „Mittelmoor“ südwestlich von Ramlingen als landesweit seltenem Bodentyp und
- 1.13 der Erhalt der Wälle im Bereich des kulturhistorisch bedeutsamen Imkergeheges westlich Ehlershausen.

2. das Landschaftsbild in seiner besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten bzw. zu entwickeln. Dazu gehören der Erhalt und die Entwicklung vielfältiger und landschaftstypischer Flächennutzungen und Strukturen sowie die Bewahrung des Landschaftsbildes und der Möglichkeiten des Naturgenusses vor Beeinträchtigungen. Der teilweise offene Charakter der Wulbeck-Niederung soll gewahrt bleiben.

3. das Gebiet für die Erholung der Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Verboten ist insbesondere

1. Windkraftanlagen zu errichten,
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. auf Grünlandstandorten, Ödland oder im Wald Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder Grundwasser zu entnehmen,
4. Grünland in Bereichen umzubringen, aufzuforsten oder auf andere Weise zu zerstören, die in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichnet sind,
5. Baumschul-, Rosen- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
6. Wegraine auf kalastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
7. Laubwaldbestände in andere als standorthemische Laubwaldgesellschaften umzuwandeln sowie
8. in bisher nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer Fische oder Krebse einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen.

- (3) Die Naturschutzbehörde kann gem. § 67 BNatSchG auf Antrag von den Verböten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (4) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken des § 2 zuwiderlaufen können und nicht bereits nach § 3 verboten sind, bedürfen der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, insbesondere

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung einer baulichen Anlage liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor.

2. die Oberflächengestalt zu verändern, Abgrabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen,

3. baugenehmigungsfreie Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweis dienen,
 4. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankentransportfahrzeugen, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
 5. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 6. seismische Messungen durchzuführen,
 7. Landschaftselemente zu beschädigen oder zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
 8. in der freien Landschaft außerhalb des Waldes andere als standortheimische Pflanzen auszubringen,
 9. außerhalb von Grünland, Ödland und Wald Grundwasser zu entnehmen und Brunnen anzulegen,
 10. der notwendige Umbruch der in der Karte zur Verordnung durch Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen bei Tipula-Befall zum Zweck der sofortigen Neuinsaat,
 11. geschlossene Jagdkanzeln zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern,
 12. nicht befestigte Wege und Graswege zu befestigen,
 13. land- und forstwirtschaftliche Wege bis 3,50 m Fahrbahnbreite neu oder auszubauen, ausgenommen sind unbefestigte Wege und Graswege,
 14. Veranstellungen aller Art durchzuführen,
 15. Biotope für gebietstypische heimische Pflanzen und Tiere anzulegen sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensräume durchzuführen sowie
 16. Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten.
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn eine in Abs. 1 genannte Handlung im konkreten Fall nicht den Gebietscharakter verändert und nicht den Schutzzwecken widerspricht. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 5 Pflegemaßnahmen

- (1) Die Naturschutzbehörde ist berechtigt
1. zur Kennzeichnung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes die gesetzlich vorgesehenen Schilder aufzustellen und
 2. im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen zur Beseitigung neu auftretender Tiere und Pflanzen invasiver Arten oder deren Ausbreitung durchzuführen.

§ 6 Freisteilungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 und den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

1. die bisherige rechtmäßige Nutzung,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, mit Ausnahme von Baumschul-, Rosen- und Weihnachtsbaumkulturen,
3. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen, offenen Holzweidenunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
4. Grundwasserentnahmen bis zu 10 m³/Tag,
5. das Verlegen von temporären Rohrleitungen zum Zweck der Feldberegnung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
6. die fachgerechte Wiederherstellung der in der Karte zur Verordnung schraffiert dargestellten Grünlandflächen infolge von Wildschäden,
7. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldG, ergänzt durch § 5 Abs. 3 BNatSchG, mit der Ausnahme: Laubwaldbestände in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umzuwandeln,
8. die Errichtung oder Instandsetzung von Wildschutzzäunen (Gatterungen) und Einrichtung von Holzzwischenlagern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
9. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung oder wesentlichen äußeren Veränderung von geschlossenen Jagdkanzeln und Jagdhütten,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen,
11. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
12. das Anlegen von notwendigen Überfahrten über Gewässer III. Ordnung,
13. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen. Die §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt,
14. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege,
15. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen. Die §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt,

16. die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
17. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
18. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
19. der zwischen der Verkehrsbehörde und der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Anliegerverkehr,
20. der Bodenabbau innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sowie
21. die Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer
 - gegen ein Verbot nach § 3 Abs. 2 verstößt oder
 - eine Handlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 16 ohne Erlaubnis vornimmt,
 es sei denn, es besteht eine Freistellung gem. § 6 oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.
- (2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zum 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Wulbecktal“ (LSG-H 14) vom 20. Juni 1969 (Nds. MBl. Nr. 47 vom 20. Juni 1969, S. 1.129) außer Kraft.

Hannover, .2012.
Az. 36.05 1205/ H 14

Region Hannover
Der Regionspräsident

(Hauke Jagau)